



Produkte aus Drittländern

**Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs vor dem
Hintergrund einer nachhaltigen und verantwortungsvollen
Beschaffung von Waren und Dienstleistungen**



Die EU stärkt ihre Lieferketten und fördert fairen Wettbewerb.

Die Europäische Union steht vor der dringenden Aufgabe, ihre Lieferketten zu stärken und die Liefersicherheit für ihre Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Die Förderung der europäischen Produktion und die Implementierung kurzer Wege innerhalb einer Kreislaufwirtschaft können zentrale Strategien sein, um die Abhängigkeit von Lieferungen aus Drittländern zu reduzieren. Instrumente wie der Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) sollen zudem dazu beitragen, faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und umweltfreundliche Produktionsstandards zu fördern. Dennoch gibt es erhebliche Grenzen bei der Umsetzung dieser Maßnahmen.

Während die EU ihre öffentlichen Beschaffungsmärkte für Unternehmen aus Drittländern weitgehend geöffnet hat, gewähren viele dieser Staaten den europäischen Unternehmen keinen vergleichbaren Zugang bzw. sie werden von diesen ausländischen Märkten allzu oft ausgeschlossen.

Größtenteils unbekannt ist, dass öffentliche Auftraggeber in der EU aus dem Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung im Rahmen von Ausschreibungen für die Lieferung von Produkten gemäß der EU-Richtlinie 2014/25/EU [1] die Möglichkeit haben, Angebote aus Nicht-EU-Ländern abzulehnen, wenn der Anteil, der aus Nicht-EU-Ländern stammenden Waren 50 % übersteigt, oder dem EU-Angebot den Vorzug zu geben, wenn die Preise gleichwertig sind (d.h. innerhalb einer Marge von 3 %).

Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/25/EC in nationales Recht der Mitgliedstaaten

Diese Handhabung ist durch die Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/25/EC [1] in jeweils nationales Recht aller Mitgliedstaaten festgelegt. So wurde die EU-Richtlinie unter anderem umgesetzt

-  in **Deutschland**: § 55 der Sektorenverordnung (SektVO) [2],
-  in **Österreich**: § 303 BVerG (Bundesvergabegesetz) [3],
-  in **Frankreich**: L.2153-1 et seq. du code de la commande publique,
-  in **Belgien**: art.154 – Loi du 17 JUIN 2016 relative aux marchés publics,
-  in **Luxemburg**: art. 147 – Loi du 8 avril 2018 sur les marchés publics,
-  in den **Niederlanden**: art. 3.76 – Aanbestedingswet 2012 – Geldend van 18-04-2019 t/m heden
-  in **Italien**: Art 137, CODICE DEI CONTRATTI PUBBLICI Decreto legislativo 18 aprile 2016, n. 50,
-  in **Spanien**: Art. 70 - Preferencia de ofertas comunitarias en los contratos de suministro, Real Decreto-ley 3/2020, de 4 de febrero*

* Am 28. Juni 2021 wurde dieses königliche Gesetzesdekret zusammen mit den übrigen EU-Richtlinien und -Gesetzen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftragswesen in das "Gesetzbuch für öffentliche Aufträge" aufgenommen.

Öffentliche Auftraggeber können Nicht-EU-Angebote ablehnen, wenn mehr als 50 % der Waren aus Drittstaaten stammen.



Öffentliche Auftraggeber müssen durch verantwortungsvollen Einkauf fairen Wettbewerb sichern, besonders im Wassersektor.

Öffentliche Auftraggeber sind angehalten, mit einem verantwortungsvollen Einkauf dazu beizutragen, einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten, insbesondere zugunsten wesentlicher Dienstleistungen wie dem Wassersektor.

Fairer Wettbewerb kann jedoch nur dann stattfinden, wenn sich auch alle Marktteilnehmer an rechtliche Spielregeln halten: Die Europäische Kommission hat im November 2023 den Sektor der Rohre aus duktilem Gusseisen durch die Veröffentlichung der Durchführungsverordnung 2023/2605 [4] als zu schützenden Sektor ermittelt. In diesem Zusammenhang stellte die Kommission fest, dass ein indischer Hersteller eben dieser Produkte falsche Gewichtsangaben bei der Einfuhr seiner Produkte in die EU gemacht hat. Um die Dumpingspanne zu verringern, wurde die Gewichtsangabe um bis zu 15 % niedriger deklariert. Als Konsequenz wurde dem Hersteller mit sofortiger Wirkung eine in Summe 16%ige Zollabgabe auferlegt, d.h. hier wurde offensichtlich Steuerbetrug zu Lasten der europäischen Staaten begangen. Damit konnten Preise betrügerisch gesenkt werden, um sich gegenüber europäischen Herstellern einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

Vor diesem Hintergrund haben insbesondere öffentliche Auftraggeber in der Wasserversorgung der Allgemeinheit gegenüber eine besondere Verpflichtung:

Eine nachhaltige und verantwortungsvolle Beschaffung von Waren und Dienstleistungen unter ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten.

Als Grundstein einer gesunden Marktwirtschaft spielt fairer Wettbewerb in der heutigen wettbewerbsintensiven Welt eine entscheidende Rolle. Nur ein fairer Wettbewerb gewährleistet gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen, fördert Innovationen sowie Effizienz und stärkt nicht zuletzt das Vertrauen der Verbraucher in Hersteller wie auch Versorgungsunternehmen.

Darüber hinaus stehen die Mitgliedsfirmen der EADIPS für hohe europäische Qualität, wirtschaftliche und ressourcenschonende Herstellung ihrer Produkte sowie hohe Standards bei Arbeits- und Produktionsbedingungen und in ihren Lieferketten.



**European Association for Ductile Iron Pipe Systems ·
EADIPS® / Fachgemeinschaft Guss-Rohrsysteme (FGR®) e. V.**

**Doncaster-Platz 5
D-45699 Herten**

www.eadips.org



Regulatorische Maßnahmen zur Vergabe und Bekämpfung von Handelsbetrug in der EU

[1] Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO). Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist.

[2] Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO). Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) geändert worden ist.

[3] Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabebezugsgesetz 2018 – BVergG 2018)

[4] Durchführungsverordnung (EU) 2023/2605 der Kommission vom 22. November 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/926 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgraphit) mit Ursprung in Indien im Anschluss an eine teilweise Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates.